

# **BGer 6B\_799/2021 vom 23. August 2021**

Bundesgericht, 2021-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_799\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_799_2021)

FR: TF 6B\_799/2021 du 23 août 2021

IT: TF 6B\_799/2021 del 23 agosto 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm eine von der Beschwerdeführerin angestrebte Strafuntersuchung gegen die verantwortlichen Personen der B.\_\_\_\_\_ AG sowie gegen das Personal der B.\_\_\_\_\_ Banken Bern und Zürich wegen Betrugs am 12. Januar 2021 nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 6. Mai 2021 in einer Haupt- und Eventualbegründung aus formellen Gründen nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

Enthält ein Entscheid mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für die Gutheissung einer Beschwerde alle Begründungen das Recht verletzen ( BGE 139 III 536 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6 )

### **E. 3**

Die Vorinstanz hält in einer Eventualerwägung fest, dass auf die Beschwerde jedenfalls auch mangels Leistung der verlangten Sicherheit nicht eingetreten werden könnte. Damit befasst sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht im Geringsten. Ihre Eingabe genügt damit den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich.

Nachdem sich die Beschwerde in Bezug auf die vorinstanzliche Eventualbegründung als ungenügend im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG erweist, muss sich das Bundesgericht mit der Hauptbegründung nicht mehr befassen.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin beanstandet die vorinstanzliche Kostenaufgabe. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Inwiefern die Vorinstanz gegen diese Bestimmung verstossen haben könnte, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Die Beschwerde genügt auch insoweit den Mindestanforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 5**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 6**

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.